

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 27. Juli 1880.)

12. Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli 1880, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie sonderaner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste Unseres Fürstenthumes (§. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena theilhaftigen Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden, in Ansehung des nachstehenden Abschnittes 4 in besonderem Einverständnisse derselben Regierungen, von Uns erlassenen Bestimmungen:

1.

Die in dem Regulative der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch Unsere Landesregierung ebenso ausgeübt wie die der Landesjustizverwaltung nach §. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zukommenden Befugnisse.

2.

Rechtskandidaten, welche, ohne daß in einem anderen deutschen Bundesstaate die erste juristische Prüfung von ihnen bereits bestanden ist, in den hiesländischen Vorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben das in §. 1 des Regulativs vorgeschriebene Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung bei Unserer Landesregierung zu überreichen. Von dieser wird das Gesuch, sofern sich nicht Bedenken gegen die Zulassung des Rechtskandidaten zum hiesländischen Vorbereitungsdienste ergeben, an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zum Zwecke der Vornahme der Prüfung übermittelt, andernfalls mit erklärendem Beschlusse an den betreffenden Rechtskandidaten zurückgestellt. Diesem ist es solchensfalls unbenommen, das Gesuch unmittelbar bei dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts einzubringen.